

**Studienordnung
für den Masterstudiengang Facility Management
an der Zürcher Hochschule für Angewandte
Wissenschaften**

(vom 24. März 2011)

Die Hochschulleitung beschliesst:

I. Die Studienordnung für den Masterstudiengang Facility Management an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften wird erlassen.

II. Die Studienordnung tritt am 1. September 2011 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen diese Studienordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Studienordnung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen der Hochschulleitung
der Zürcher Hochschule
für Angewandte Wissenschaften
Der Rektor:
Prof. Dr. Werner Inderbitzin

Studienordnung für den Masterstudiengang Facility Management an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

(vom 24. März 2011)

Die Hochschulleitung,

gestützt auf § 2 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) vom 29. Januar 2008,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Diese Studienordnung mit Anhang regelt in Ergänzung zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der ZHAW vom 29. Januar 2008 (RPO) den Masterstudiengang Facility Management. Gegenstand

§ 2. Einzelheiten zum Studiengang, insbesondere zu den zu belegenden Modulen, werden in einem Anhang geregelt. Anhang

§ 3. ¹ Das Masterstudium wird als Vollzeit- und als Teilzeitstudium geführt. Studienformen

² Der Regelstudienverlauf entspricht dem Vollzeitstudium.

³ Studierende im Teilzeitstudium legen die Abfolge der Module und die Belegung pro Semester im Rahmen des Angebots fest.

⁴ Ein Wechsel vom Vollzeit- ins Teilzeitstudium und umgekehrt ist schriftlich bei der Studiengangleitung zu beantragen.

§ 4. Das Vollzeitstudium dauert drei Semester und umfasst 90 Credits. Im Teilzeitstudium verlängert sich die Studiendauer entsprechend. Studiendauer

§ 5. ¹ An der ZHAW oder andernorts erworbene Credits werden während zehn Jahren ab dem Semester ihres Erwerbs angerechnet. Anrechnung von Credits

² Die Studienleitung entscheidet über Ausnahmen.

§ 6. Überzählige Credits werden nicht berücksichtigt. Überzählige Credits

Unterrichtssprache

§ 7. Unterrichtssprache ist in der Regel Englisch. Die Masterarbeit und weitere Leistungsnachweise können nach Absprache mit den Dozierenden und der Studiengangleitung sowohl in Deutsch als auch in Englisch verfasst werden.

B. Zulassung zum Studium

Voraussetzungen

§ 8. ¹ Bewerberinnen und Bewerber werden zum Studium zugelassen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Bachelorabschluss in Facility Management mit einer Gesamtbewertung von mindestens «gut» (Note 5.00 oder gleichwertig),
- b. Bachelorabschluss in Hospitality Management, Betriebsökonomie, Bauingenieurwesen, Gebäudetechnik oder Architektur mit einer Gesamtbewertung von mindestens «gut» (Note 5.00 oder gleichwertig).

² Bewerberinnen und Bewerber gemäss Abs. 1 müssen ausserdem die Eignungsabklärung erfolgreich absolvieren.

³ Bewerberinnen und Bewerber, die über einen andern Hochschulabschluss mit einer Gesamtbewertung von mindestens «gut» (Note 5.00 oder gleichwertig) verfügen, können die Zulassung zur Eignungsabklärung beantragen. Die Studiengangleitung entscheidet über die Zulassung zur Eignungsabklärung.

Eignungsabklärung
a. Allgemein

§ 9. ¹ Die ZHAW führt für Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäss § 8 erfüllen, ein Verfahren zur Eignungsabklärung durch.

² In der Eignungsabklärung werden folgende Fähigkeiten überprüft:

- a. Allgemeine Fachkompetenz,
- b. Managementkompetenz,
- c. Sozialkompetenz,
- d. Sprachkompetenz in Englisch.

³ Aufgrund der Ergebnisse der Eignungsabklärung können Kompetenznachweise eingefordert oder Ergänzungsleistungen verlangt werden, die spätestens im Verlauf des ersten Semesters des Masterstudiums erbracht werden müssen.

⁴ Bewerberinnen und Bewerber haben die Eignungsabklärung bestanden, wenn die Kriterien gemäss Abs. 2 lit. a–d als erfüllt beurteilt werden und allfällige Kompetenznachweise oder Ergänzungsleistungen gemäss Abs. 3 bestanden sind.

§ 10. ¹ Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulabschluss, welche die Aufnahmebedingungen gemäss § 8 Abs. 1 oder Abs. 3 nicht vollständig, aber weitgehend erfüllen, können in einer erweiterten Eignungsabklärung ihre Kompetenz nachweisen.

b. Erweiterte Eignungsabklärung

² Die erweiterte Eignungsabklärung beinhaltet die Eignungsabklärung gemäss § 9 Abs. 2.

³ Die Art und Anzahl der darüber hinaus zu erbringenden Kompetenznachweise richtet sich nach der Vorbildung der Kandidatinnen und Kandidaten. Einzelheiten sind im Anhang geregelt.

§ 11. ¹ Eine bestandene Eignungsabklärung oder eine bestandene erweiterte Eignungsabklärung ist für den Studienbeginn im Jahr der Eignungsabklärung und für den Studienbeginn im darauf folgenden Jahr gültig.

c. Gültigkeit und Wiederholung

² Die Eignungsabklärung oder die erweiterte Eignungsabklärung kann einmal wiederholt werden.

C. Prüfungen und andere Leistungsnachweise

§ 12. ¹ Mündliche Leistungsnachweise finden unter Beizug von Expertinnen und Experten statt.

Expertinnen und Experten

² Die Expertinnen und Experten haben Beisitzfunktion und führen ein Stichwortprotokoll. Sie achten auf die korrekte Durchführung der Prüfung.

³ Die Benotung erfolgt einvernehmlich mit den prüfenden Dozierenden.

⁴ Kommt keine Einigung zustande, steht der Stichtscheid der prüfenden Dozentin oder dem prüfenden Dozenten zu.

§ 13. Wer ein Modul nicht besteht, muss alle Leistungsnachweise des Moduls wiederholen.

Wiederholung

§ 14. ¹ Die Masterarbeit ist eine Einzelarbeit. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Masterarbeit
a. Allgemein

² Mit der Masterarbeit kann begonnen werden, wenn 30 Credits erreicht sind. Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangleitung.

³ Die Masterarbeit kann sich über zwei Semester erstrecken.

b. Nachbesserung

§ 15. ¹ Eine ungenügende Masterarbeit kann einmal nachgebessert werden, wenn die Gesamtbewertung der Masterarbeit zwischen 3.50 und 3.99 liegt. Eine erfolgreiche Nachbesserung wird mit der Note 4.00 bewertet.

² Ist die Nachbesserung nicht erfolgreich, kann die Masterarbeit einmal wiederholt werden.

D. Studienabschluss und Masterdiplom

Titel

§ 16. Das Masterstudium wird mit dem Titel «Master of Science ZFH in Facility Management» abgeschlossen.

Abschluss des Studiums

§ 17. Der Mastertitel wird vergeben, wenn
a. in den geforderten Modulen 90 Credits erworben sind,
b. die Masterarbeit bestanden ist.

Abschlussnote

§ 18. Die Abschlussnote errechnet sich aus dem Durchschnitt sämtlicher Modulnoten. Die Modulnoten werden nach Credits gewichtet.

Begründung

Ausgangslage

Gemäss Rahmenprüfungsordnung (RPO) für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften vom 29. Januar 2008 (LS 414.252.3) erlässt die Hochschulleitung Studienordnungen über die Anforderungen für die einzelnen Studiengänge und die Leistungsnachweise (§ 2). Diese unterliegen der Genehmigung durch den Fachhochschulrat.

Die RPO wurde nach dem Zusammenschluss der Zürcher Hochschule Winterthur (ZHAW), der Hochschule Wädenswil (HSW), der Hochschule für Angewandte Psychologie Zürich (HAP) und der Hochschule für Soziale Arbeit Zürich (HSSAZ) zur Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) erlassen, um einheitliche Rahmenbedingungen für sämtliche Studiengänge der ZHAW zu schaffen. Mit dem Erlass von Studienordnungen einschliesslich Anhang soll den Besonderheiten der einzelnen Studiengänge Rechnung getragen werden.

Der in englischer Sprache geführte Masterstudiengang Facility Management ist eine international ausgerichtete Ausbildung. Er bereitet Fach- und Führungskräfte auf Positionen im mittleren und oberen Management eines stark wachsenden Wirtschaftszweigs vor. Speziell im Bereich Facility Management sind hoch qualifizierte Mitarbeitende gesucht, die sich durch analytische Fähigkeiten, Führungskompetenz und eine ausgeprägte Handlungsorientierung auszeichnen.

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Facility Management an der ZHAW wurde von den Studiengangverantwortlichen im Departement Life Sciences und Facility Management mit Unterstützung des Ressorts Lehre und des Rechtsdienstes der ZHAW erarbeitet. Die Hochschulleitung der ZHAW hat die Studienordnung am 24. März 2011 verabschiedet.

Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

In der Studienordnung des Masterstudiengangs Facility Management werden jene Punkte geregelt, welche die RPO ausdrücklich den Studienordnungen zur Regelung zuweist. Es handelt sich dabei um Bestimmungen zur grundsätzlichen Struktur des Studiengangs. Einzelheiten, wie beispielsweise Modulabfolgen, werden in einem Anhang zur Studienordnung aufgeführt (§ 2).

Das Masterstudium kann als Voll- oder Teilzeitstudium absolviert werden (§ 3 Abs. 1). Unterrichtssprache ist Englisch, mit der Option, die Masterarbeit und weitere Leistungsnachweise nach Absprache mit den Dozierenden und der Studiengangleitung in Deutsch oder Englisch zu verfassen (§ 7).

Die Zulassung zum Studium erfolgt unter der Voraussetzung eines mit mindestens «gut» bewerteten Bachelorabschlusses in Facility Management, Hospitality Management, Betriebsökonomie, Bauingenieurwesen, Gebäudetechnik oder Architektur sowie des Bestehens einer Eignungsabklärung (§§ 8 und 9). Studienwillige mit einem anderen Hochschulabschluss und einer Gesamtbewertung von mindestens «gut» können auf Antrag ebenfalls zur Eignungsabklärung zugelassen werden (§ 8 Abs. 3). In der Eignungsabklärung werden für den Studiengang zentrale Fähigkeiten wie Allgemeine Fachkompetenz, Managementkompetenz, Sozialkompetenz sowie Sprachkompetenz in Englisch geprüft (§ 9 Abs. 2 lit. a–d). Die Möglichkeit, zum Studium zugelassen zu werden, steht auch Studieninteressierten mit Hochschulabschluss offen, welche die regulären Aufnahmebedingungen gemäss den §§ 8 und 9 nicht vollständig, aber weitgehend erfüllen. Für diese Personen wird eine erweiterte Eignungsabklärung durchgeführt. In der erweiterten Eignungsabklärung werden die gleichen Kompetenzen wie in der allgemeinen Eignungsabklärung geprüft, wobei je nach Vorbildung des Kandidaten oder der Kandidatin zusätzliche Kompetenznachweise verlangt werden können (§ 10).

Die Modalitäten der Prüfungen und weiterer Leistungsnachweise wie z.B. der Masterarbeit entsprechen den allgemeinen Vorgaben der ZHAW (§§ 12–15).

Das Studium wird mit dem Titel «Master of Science ZFH in Facility Management» abgeschlossen (§ 16).

Konstituierung der Verwaltungskommission der Gerichte

(vom 24. Mai 2011)

Die Verwaltungskommission der Gerichte hat sich am 24. Mai 2011 unter Vorbehalt der Neukonstituierung des Verwaltungsgerichts und des Sozialversicherungsgerichts für den vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 laufenden Teil der Amtsdauer 2010–2012 wie folgt konstituiert:

Präsident: Prof. Dr. iur. Martin Zweifel
Präsident des Verwaltungsgerichts
Vizepräsidentin: Dr. iur. Alexia Heine
Präsidentin des Sozialversicherungsgerichts

Die Genannten sind gemäss § 212 GVG zugleich Präsident bzw. Vizepräsident des Plenarausschusses der Gerichte.

Verwaltungskommission der Gerichte
Der Generalsekretär:
Dr. C. Wetzel